



An die
Örtlichen Träger der öffentlichen Kinder-
und Jugendhilfe,
Träger von Kindertagesstätten und
Trägerverbände von Kindertagesstätten

Hannover, den 03.04.2020

Regelungen zur weiteren Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 über die Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie im Rahmen der besonderen Finanzhilfe nach § 18a des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der daraufhin ergangenen Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wird in Bezug auf die Auslegung der folgenden Förderrichtlinien sowie zur besonderen Finanzhilfe nach § 18a KiTaG Folgendes geregelt:

I. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP), RdErl. d. MK v. 27.10.2016

1. **Betreuungsstunden, die die nachfolgenden Voraussetzungen a) – c) erfüllen, gelten als geleistete Betreuungsstunden im Sinne von Ziffer 5.2. der RKTP:**
 - a) Die laufende Geldleistung gemäß Ziffer 2.1.1 der RKTP ist der Tagespflegeperson ohne Abzüge gewährt worden.
 - b) Die Tagespflegeperson hat nicht erklärt, für die Notbetreuung nicht zur Verfügung zu stehen und war als solche tätig – gleich ob in der Vor- oder Nachbereitung der Betreuung oder in der konzeptionellen oder organisatorischen Arbeit.
 - c) Die Tagespflegeperson hat keine Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und keine Leistungen zur Kompensation von Einnahmeverlusten aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten (z.B. Kurzarbeitergeld).

2. **Ausgaben, die für Fortbildungen nach Ziffer 2.1.3 der RKTP und für Weiterqualifizierungen nach Ziffer 2.1.4 der RKTP entstanden und für die die nachfolgenden Voraussetzungen a) – d) erfüllt sind, gelten als zuwendungsfähig im Sinne von Ziffer 4.2.2 RKTP in Verbindung mit Ziffer 5.3.2 RKTP und Ziffer 4.2.3 RKTP in Verbindung mit Ziffer 5.3.3 RKTP:**
 - a) Die Ausgaben für Fortbildungen und Weiterqualifizierung gemäß Ziffer 2.1.3 RKTP und Ziffer 2.1.4 RKTP sind tatsächlich angefallen.

- b) Das Fortbildungsangebot bzw. die Weiterqualifizierung wurde tatsächlich angeboten, die Durchführung des Angebotes oder die Teilnahme von Tagespflegepersonen war aber aufgrund der infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der daraufhin ergangenen Maßnahmen der Gesundheitsämter nicht möglich.
- c) Eine zeitliche Verschiebung des Fortbildungsangebots bzw. der Weiterqualifizierung war aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich.
- d) Der örtliche Träger hat in Bezug auf die Fortbildung und Weiterqualifizierung keine Entschädigungen nach dem IfSG und keine Leistungen zur Kompensation von Einnahmeverlusten aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 weder unmittelbar noch mittelbar erhalten.

Zu den Ausgaben nach Ziffer 2.1.3 und 2.1.4 RKTP zählen auch angefallene Stornierungsgebühren.

- 3. Die Zuwendungsvoraussetzung nach Ziffer 4.2.2 RKTP, wonach Tagespflegepersonen in einem Kindergartenjahr mindestens 24 Unterrichtsstunden an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen müssen, gilt auch dann als erfüllt, wenn Tagespflegepersonen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der daraufhin ergangenen Maßnahmen gemäß § 33 IfSG nicht wie geplant an den fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Erreichung der Mindestunterrichtsstunden teilnehmen können und diese Teilnahme im laufenden Kindergartenjahr auch nicht mehr nachgeholt werden kann.

II. Besondere Finanzhilfe nach § 18a KiTaG

Die im Rahmen der besonderen Finanzhilfe nach § 18a KiTaG entstehenden Personalausgaben, die dem örtlichen Träger während Betriebsuntersagungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 tatsächlich entstehen, werden gefördert, auch wenn in diesem Zeitraum faktisch keine Sprachförderung stattfinden kann.

Sofern dem Anstellungsträger im Zeitraum der infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 angeordneten Betriebsuntersagung für eine/n Mitarbeiter/in keine Personalausgaben entstehen, weil beispielsweise Kurzarbeitergeld bezogen oder Kündigungen ausgesprochen wurden, so können für diese/n Mitarbeiter/in auch keine Personalausgaben über die besondere Finanzhilfe oder andere Förderprogramme abgerechnet werden.

Hinsichtlich der Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen gelten die Ausführungen zur RKTP unter 2. mit Blick auf die besondere Finanzhilfe nach § 18a KiTaG entsprechend.

III. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften (Richtlinie Qualität in Kitas), RdErl. d. MK v. 23.10.2019

Die vorigen Regelungen zu Fortbildungen, Weiterqualifizierungen und entstehenden Personalausgaben gelten für die Richtlinie Qualität in Kitas entsprechend.

IV. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung durchgängiger Bildungswege und Unterstützung kindlicher Entwicklungsprozesse in Kindergarten und Grundschule (Richtlinie BRÜCKE), RdErl. d. MK v. 01.08.2018

Die vorigen Regelungen zu Fortbildungen, Weiterqualifizierungen und entstehenden Personalausgaben gelten für die Richtlinie BRÜCKE entsprechend.

Die getroffenen Regelungen gelten für den Zeitraum ab 16. März 2020 bis zunächst 18. April 2020.

Die Ihnen bereits bekannten Ansprechpartner im Fachbereich III des Niedersächsischen Landesjugendamtes von der Niedersächsischen Landesschulbehörde – Fachbereich Frühkindliche Bildung, stehen Ihnen selbstverständlich weiterhin telefonisch und per E-Mail für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Giese